

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 5. Dezember 2017**

**„Dürfen private Sicherheitsdienste Bodycams im öffentlichen Raum tragen?“**

**„Anfrage der Fraktion DIE LINKE in der Fragestunde der Bürgerschaft  
(Stadtbürgerschaft) vom 10. November 2017“**

Die Fraktion DIE LINKE hat für die Fragestunde in der Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

- „1. Ist dem Senat bekannt, dass im Umfeld des Hauptbahnhofs ein privater Sicherheitsdienst Bodycams einsetzt?
2. Ist dieser Einsatz von Bodycams durch einen privaten Dienstleister grundsätzlich zulässig?
3. Ist der Einsatz von Bodycams im speziellen Fall erlaubt, werden also die Vorgaben der einschlägigen Gesetze und Verordnungen eingehalten und wird der Sicherheitsdienst beim Umgang mit den anfallenden Überwachungsvideos entsprechend kontrolliert?“

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dem Senat ist bekannt, dass im Umfeld des Bremer Hauptbahnhofs ein privater Sicherheitsdienst Bodycams einsetzt.

2.:

Der Einsatz von Bodycams durch private Sicherheitsdienste richtet sich nach § 6 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Danach ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) nur zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung des Hausrechts oder sonstiger berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Ob die Maßnahme erforderlich ist sowie die Frage, ob schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen, ist einzelfallbezogen zu prüfen. Die Aufgabe der Kontrolle und Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes durch nichtöffentliche Stellen, wie z. B. den privaten Sicherheitsdiensten im Land Bremen, ist der Landesdatenschutzbeauftragten zugewiesen. Ungeachtet der notwendigen Einzelfallprüfung stellt der Einsatz von Bodycams einen hohen und intensiven Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger dar.

Zu 3.:

Die Landesdatenschutzbeauftragte nimmt ihre Aufgaben der Kontrolle und Überwachung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in völliger Unabhängigkeit wahr. Eine Bewertung der Zulässigkeit des Einsatzes von Bodycams durch einen privaten Sicherheitsdienst im Umfeld des Bremer Hauptbahnhofs bleibt somit der Landesdatenschutzbeauftragten vorbehalten.